IV ZR 77/60

Verkündet am
9. November 1960

Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

gegen

Hermann R[redacted], F[redacted]/M[redacted], H[redacted]straße [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 19. November 1959 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der am [redacted] 1914 in O[redacted]/ Kreis Re[redacted] geboren ist, war als Journalist tätig. sein Heimatort liegt im Sudetenland, das seit 1918 zur Tschechoslowakei gehörte. Am 18. Dezember 1934 verhaftete die Gestapo den Kläger und verbrachte ihn in das Gebiet des Deutschen Reiches. Durch Urteil des Volksgerichtshofes vom 12. November 1936 wurde der Kläger wegen eines Verbrechens des Landesverrats nach § 92 StGB zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt. Er verbüßte die gegen ihn verhängte Strafe in verschiedenen deutschen Zuchthäusern bis zum 18. November 1943. Danach wurde er auf Veranlassung der Gestapo weiter in Haft behalten und am 4. Februar 1944 in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert. Dort wurde er am 1. April 1945 von amerikanischen Truppen befreit. Der Kläger kehrte zunächst in seinen Heimatort zurück, wurde im Jahre 1946 in die sowjetisch besetzte Zone umgesiedelt und nahm am 3. Dezember 1951 seinen Wohnsitz im Gebiet des beklagten Landes.

Seinen Antrag, ihm Entschädigung für Schaden an Freiheit, Körper, Gesundheit, an Eigentum und Vermögen und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu gewähren, lehnte die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 13. Januar 1953 mit der Begründung ab, der Kläger habe am 1. Januar 1947 keinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz gehabt.

Mit der Klage hat der Kläger seine Entschädigungsansprüche weiter verfolgt. Das beklagte Land hat seine

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Passivlegitimation nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes nicht mehr bestritten.

Der Kläger hat zur Begründung der Klage vorgetragen: Er sei ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus gewesen und habe diesen aktiv bekämpft, indem er die in der Tschechoslowakei von den Nationalsozialisten betriebene Propaganda angegriffen und sich in seiner journalistischen Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus gewandt habe. Deshalb sei er durch die Gestapo auf tschechoslowakischem Gebiet aufgegriffen und verschleppt und in der Folgezeit vom Volksgerichtshof verurteilt worden. Der Landesverrat, dessentwegen er zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt worden sei, habe darin bestanden, daß er in den Jahren 1933/34 mit einer deutschen antinazistischen Emigrantengruppe in der Tschechoslowakei zusammengearbeitet habe, als Journalist antinazistisches Propagandamaterial redigiert habe, das zur Überführung nach Deutschland bestimmt gewesen sei, daß er ferner die nationalsozialistische Propaganda in der Tschechoslowakei, insbesondere auch Zellen, die von der Gestapo aus Mitgliedern der sudetendeutschen Heimatfront gebildet worden seien, abgewehrt und im Zuge dieser Abwehr eine nazistische Geheimzentrale, die in der Tschechoslowakei Emigranten verfolgt und nach Deutschland zu überführen versucht habe, den tschechoslowakischen Behörden namhaft und damit unschädlich gemacht habe. Er sei zwar damals tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewesen, sei aber bei der Volkszählung im Jahre 1930 in der Tschechoslowakei als deutscher Volkszugehöriger gezählt worden und habe auch nur deutsche Schulen besucht. Seine Tätigkeit für die teschechoslowakische Republik sei zugleich eine solche gegen den Nationalsozialismus

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gewesen, der die Tschechoslowakei habe erobern wollen. Von einer Bescheinigung des Senators für Sozialwesen in Berlin, deren Fälschung man ihm vorwerfe, habe er nur Gebrauch gemacht, um einen Flüchtlingsausweis zu bekommen, nicht jedoch auch im Entschädigungsverfahren; im übrigen bestreite er auch die Fälschung.

Das beklagte Land wendet gegen den Anspruch ein, daß der Kläger allein wegen seiner Spionage- und Agententätigkeit verurteilt worden sei. Damit sei die von ihm behauptete innere Einstellung und Überzeugung widerlegt. Im übrigen komme es auf diese nicht einmal entscheidend an, sondern nur darauf, welche Gründe von seiten des Verfolgers für die Durchführung der Gewaltmaßnahmen maßgebend gewesen seien.

Das Landgericht hat die Klage des Klägers durch das Urteil vom 10. März 1958 abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat durch das Teilurteil vom 19. November 1959 das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung für Freiheitsentziehung in Höhe von 18.450 DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts in Koblenz zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

1. Das Berufungsgericht ist abweichend von dem Landgericht der Auffassung, daß der Kläger aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG verfolgt und seiner Freiheit beraubt worden sei. Daß der Kläger, um Entschädigung zu erlangen, wissentlich oder grob fahrlässig über Grund und Höhe seines Entschädigungsanspruchs unrichtige Angaben gemacht hat, sieht das Berufungsgericht nicht als erwiesen an.

Zu Unrecht bekämpft die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei aus den Gründen des § 1 BEG wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus seiner Freiheit beraubt worden. Ob der Kläger aus diesem Grunde oder aus Gründen der staatlichen Sicherheit wegen Landesverrats auf Grund des Urteils des Volksgerichtshofs in Zuchthaus- und Konzentraitonslagerhaft genommen worden ist, ist eine Tatfrage, die im Revisionsrechtszuge nicht nachgeprüft werden kann. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der Akten, der Darlegungen des Klägers und der Aussage des Zeugen N[redacted] zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die politische Gegnerschaft des Klägers gegen den Nationalsozialismus für seine Inhaftnahme ursächlich war, so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Insbesondere hat das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der politischen Gegnerschaft nicht verkannt. Zutreffend geht das Berufungsgericht bei der Untersuchung der für die Inhaftierung des Klägers maßgebenden Gründe davon aus, daß eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gemäß § 1 BEG nur dann angenommen werden könne, wenn die nationalsozialistischen Macht-

haber den Kläger als politischen Gegner erkannt hatten und aus diesem Grunde hätten unschädlich machen wollen. Das Berufungsgericht war sich bei seiner Prüfung auch darüber im klaren, daß bei der Verfolgung eines Ausländers nur unter besonderen Voraussetzungen und bei einer besonderen Lage des Falles angenommen werden könne, daß diese Verfolgung durch Gründe politischer Gegnerschaft ausgelöst worden sei. Denn dem Ausländer wird im Regelfalle die Staats- und Regierungsform des Deutschen Reiches gleichgültig geblieben sein, solange die in Deutschland herrschende Regierung sich einer Einflußnahme auf den ausländischen Staat enthielt und vor allem in die politische, kulturelle, wirtschaftliche und territoriale Integrität des ausländischen Staates nicht eingriff. Naturgemäß kann die Lage auch anders sein. Eine Bekämpfung des Nationalsozialismus liegt aber dann besonders nahe, wenn das nationalsozialistische Reich den Versuch unternahm, Teile des ausländischen Staates gewaltsam loszureißen und sich selbst einzugliedern, wie es bei dem zum tschechoslowakischen Staat gehörenden Sudetenland der Fall war. Wenn sich der Kläger ungeachtet seiner Volkszugehörigkeit als tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegen diese Machtbestrebungen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches wandte, so kann die Folgerung berechtigt sein, daß der Kläger auch als politischer Gegner gegen den Nationalsozialismus tätig geworden und aus diesem Grunde von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt worden ist. Wenn das Berufungsgericht unter eingehender Würdigung dieser besonderen Lage des Falles zu dem Schluß kommt, daß der Kläger aus politischer Gegnerschaft gegen den Natio-

nalsozialismus gehandelt hat und von den nationalsozialistischen Stellen, die ihn verfolgten und zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt haben, als politischer Gegner des Nationalsozialismus erkannt worden ist und als solcher habe unschädlich gemacht werden sollen, so gibt diese tatsächliche Feststellung zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung.

2. Das Vorbringen der Revision, das Berufungsgericht sei unter Verletzung der in § 176 Abs. 2 BEG normierten Amtsermittlungspflicht, insbesondere infolge einer nur unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts, zu seiner Schlußfolgerung gekommen, geht fehl. Das Berufungsgericht hat bei seiner Bewertung des Handelns des Klägers und seiner Verfolgung durch den Nationalsozialismus ebensowenig seine Verurteilung wegen Landesverrats außer acht gelassen, wie es auch daran nicht vorübergegangen ist, daß der Kläger bei seiner Tätigkeit mit der tschechoslowakischen Regierung in Kontakt gestanden hat. Das Berufungsgericht hat in den Kreis seiner Erwägungen auch die Tatsache einbezogen, daß der Kläger tschechoslowakischer Staatsangehöriger war und durch seine gegen den Nationalsozialismus gerichtete Tätigkeit gleichzeitig den Interessen seines Heimatstaates diente. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht auch nicht unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger Volksdeutscher war. Auch als Volksdeutscher konnte sich der Kläger aus politischen Gründen gegen die Weltanschauung des Nationalsozialismus und gegen die von den nationalsozialistischen Machthabern geplante Losreißung des Sudetenlandes vom tschechoslowakischen Staat wenden. Daß die deutsche Volkszugehörigkeit des Klägers für die Machthaber kein Hinderungsgrund war,

in dem Kläger einen politischen Gegner zu sehen, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Darlegungen. Gerade die nationalsozialistischen Machthaber mußten in dem Verhalten des Klägers und seiner ihren Bestrebungen abträglichen Tätigkeit eine Durchkreuzung ihrer politischen Idee sehen, alle Menschen deutscher Abstammung, ohne Rücksicht auf die Interessen der Staaten, in denen diese Menschen lebten und denen sie staatsrechtlich zugehörten, im nationalsozialistischen Deutschen Reich zu vereinigen.

3. Zu Unrecht wendet sich die Revision in diesem rechtlichen Zusammenhang dagegen, daß das Gericht den Bekundungen des Zeugen N[redacted] geglaubt habe. Wenn die Revision gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen vorbringt, gegen ihn sei ebenso wie gegen den Kläger bei dem Generalbundesanwalt ein Verfahren wegen Landesverrats anhängig, so läßt sie außer acht, daß sie sich mit diesem Vorbringen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts wendet, womit sie im Revisionsrechtszug nicht gehört werden kann. Das von der Revision behauptete Strafverfahren gegen den Zeugen stellt im übrigen die Behauptung einer neuen Tatsache dar, auf die sich das beklagte Land im Revisionsverfahren nicht berufen kann. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine neue Tatsache im Revisionsrechtszug berücksichtigt werden kann, wenn sie durch eine den Erfordernissen des § 580 Ziff. 7 ZPO entsprechende Urkunde in den Prozeß eingeführt wird, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da das beklagte Land weder eine solche Urkunde vorgelegt noch zulässigerweise auf eine solche Urkunde Bezug genommen hat. Hierzu genügt der bloße Hinweis auf ein gegen den Zeugen schwebendes Strafverfahren nicht.

Vielmehr hätte das beklagte Land die seiner Ansicht nach zu seinen Gunsten sprechende Urkunde und ihren materiellen Inhalt genau bezeichnen müssen. Die gleichen Erwägungen stehen einer Berücksichtigung der Behauptung des beklagten Landes entgegen, daß der Zeuge versucht habe, eine in Köln wohnende Antragstellerin in einer Entschädigungssache zu falschen Aussagen zu verleiten und für diese Angaben als Zeuge hätte auftreten wollen. Die vorstehend wiedergegebenen Darlegungen des beklagten Landes können auch nicht unter dem Gesichtspunkt zu seinen Gunsten verwendet werden, daß das Gericht bei ausreichender Ausübung der Amtsermittlung diese gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechenden Tatsachen selbst hätte feststellen können und dann auch entsprechend gewürdigt hätte. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß der in § 176 BEG ausgesprochene Grundsatz der Amtsermittlung das Gericht nicht verpflicht, Beweise "ins Blaue hinein" zu erheben. Das Gericht kann die Aufklärung des Sachverhalts vielmehr beenden, sobald es die seiner Auffassung nach notwendigen subjektiven und objektiven Feststellungen zum Schadenstatbestand getroffen hat. Es wäre Aufgabe des beklagten Landes gewesen, das Gericht auf die seiner Meinung nach gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechenden Tatsachen hinzuweisen. Denn neben der Aufklärungspflicht des Gerichts steht, wie der erkennende Senat ebenfalls bereits wiederholt ausgesprochen hat, die Mitwirkungspflicht der Parteien.

4. Auch die Abstandnahme von der Vernehmung der Eltern des Klägers ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden. Der Kläger hatte sich auf das Zeugnis seiner Eltern zum Beweis dafür berufen, daß er

wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt und inhaftiert worden sei. Wenn das Berufungsgericht der Überzeugung war, daß in der Tat die Gründe des § 1 BEG für die Freiheitsberaubung des Klägers ursächlich gewesen seien, so konnte von der Vernehmung der als Zeugen benannten Eltern des Klägers, die noch nicht angeordnet war, abgesehen werden, ohne zuvor das Einverständnis des beklagten Landes hierzu einzuholen. Insbesondere war das Gericht nicht verpflichtet, in Ausübung der ihm nach §§ 139 ZPO und 176 BEG obliegenden Pflichten das beklagte Land zu befragen, ob es sich seinerseits auf das Zeugnis der Eltern des Klägers zum Beweis dafür berufen wolle, daß der Kläger nicht aus den Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sei. Denn regelmäßig liegt kein hinreichender Grund für die Annahme vor, daß sich eine Partei zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptung auf einen Zeugen berufen will, den die andere Partei zum Beweis für das Gegenteil dieser Behauptung benannt hat. Das beklagte Land war darüber nicht im Zweifel, daß der Ausgang des Rechtsstreits in erster Linie von der Entscheidung der Frage abhing, aus welchem Grunde der Kläger seiner Freiheit beraubt worden war. Erhoffte sich die das beklagte Land in den Tatsacheninstanzen vertretende Behörde, die in der Führung von Entschädigungsprozessen eine große materielle und prozeßrechtliche Erfahrung hat, von der Vernehmung der Eltern des Klägers etwas zu Gunsten des beklagten Landes zu erreichen, so mußte sie die Vernehmung dieser Zeugen unter Benennung des Beweisthemas, über das sie vernommen werden sollten, beantragen.

5. Zu Unrecht beruft sich die Revision ferner darauf, daß der Kläger durch sein landesverräterisches Verhalten die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft habe und aus diesem Grunde nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG von jeder Entschädigung ausgeschlossen sei. Darüber, daß der Kläger sich des Landesverrats schuldig gemacht hat, sind von dem Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen worden. Zwingende Verfahrensvorschriften sind in diesem Zusammenhang nicht verletzt worden. Auch die §§ 139 ZPO und 176 BEG hat das Berufungsgericht nicht außer acht gelassen. Das Gericht war auch insoweit nicht verpflichtet, ohne entsprechende Hinweise für das beklagte Land Ermittlungen anzustellen. Weder die früheren Verbindungen des Klägers zur tschechoslowakischen Republik noch der Zeitpunkt und die Umstände seiner Niederlassung in der Bundesrepublik konnten dem Gericht eine entsprechende Veranlassung geben. Daß den Eltern des Klägers, die nach der Darstellung des beklagten Landes viele Jahre vergeblich die Ausreise nach Deutschland versucht hätten, diese erst auf Grund der persönlichen Beziehungen des Klägers zu hohen kommunistischen Funktionären der Tschechoslowakei anläßlich eines Besuches des Klägers im Jahre 1958 bewilligt worden sei, was ebenfalls auf landesverräterische Beziehungen des Klägers zur Tschechoslowakei hindeute, stellt die Behauptung einer neuen Tatsache dar, die im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden kann. Daß die Nichtvernehmung der Eltern des Klägers keine Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichts darstellt, ist bereits unter 4.) der Entscheidungsgründe dargelegt worden.

6. Schließlich ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Kläger könne der geltend gemachte Ent-

schädigungsanspruch nicht deshalb versagt werden, weil er, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Grund und Höhe des Anspruchs gemacht habe, entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht kommt zu seiner Auffassung auf Grund der Feststellung, der Kläger habe, selbst wenn er die Bescheinigung des Senators für Sozialwesen in Berlin zur Erlangung eines Flüchtlingsausweises gefälscht habe, jedenfalls von dieser Urkunde im Entschädigungsverfahren keinen Gebrauch gemacht. Das Gericht stützt sich hierbei auf den Inhalt der Akten und Beiakten. Der Akteninhalt rechtfertigt die Auffassung des Berufungsgerichts. Das beklagte Land hat keine Tatsachen angeführt, aus denen sich ergibt, daß der Kläger entgegen der Annahme des Berufungsgerichts von dieser Urkunde auch im Entschädigungsverfahren Gebrauch gemacht hat. Wenn das beklagte Land die von ihm begehrte Versagung der Entschädigung nach § 7 BEG auch darauf stützen will, daß der Kläger im Mantelantrag Frage 13 über seine berufliche Tätigkeit zur Zeit des Beginns der gegen ihn gerichteten Verfolgung unrichtige Angaben gemacht habe, was sich nach der Meinung des beklagten Landes durch eine Zeugenvernehmung der Eltern des Klägers ergeben hätte, so übersieht es, daß das Berufungsgericht zur Vernehmung der Eltern des Klägers nicht verpflichtet war. Die von dem beklagten Land aufgestellte Behauptung betrifft eine neue Tatsache, die im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden kann.

Insgesamt stellen die Ausführungen der Revision einen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen und Würdigungen des Berufungsgerichts sowie den Versuch der

Einführung neuer Tatsachen dar. Hierauf kann die Revision nach den zwingenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die im Entschädigungsverfahren gemäß § 209 Abs. 1 BEG sinngemäß gelten, nicht gestützt werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske v. Werner Wilden Dr. Graf